

1282. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich sandte am 26. Mai 1925 im Sinne von § 15 des Baugesetzes den Baulinienplan im Doppel für die Abänderung der südwestlichen Baulinie der Haldenstraße von der Friesenbergstraße auf 44 m Länge auf der Südseite. Die Vorlage wurde vom Großen Stadtrat mit Beschluß vom 4. März/8. April 1925 genehmigt und im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 8. Mai 1925 bekannt gemacht. Die Rekursfrist ist am 18. Mai 1925 abgelaufen, ohne daß Rekurse eingegangen sind, wie einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 25. Mai 1925 zu entnehmen ist.

Die Baudirektion berichtet:

Der Große Stadtrat Zürich hat am 4. März 1925 einen Beschluß gefaßt und am 8. April in Kraft erklärt, wonach die Haldenstraße zwischen Bühl- und Friesenbergstraße gebaut werden soll. Im Zusammenhang mit der Korrektur ist auch eine Abänderung der südwestlichen Baulinienecke zwischen Halden- und Friesenbergstraße vorzunehmen. Die heutige Baulinie folgt der schief laufenden Straße; mit der Geradeziehung der Straße ist die westliche Baulinie vorzuschieben und parallel zur östlichen zu ziehen. Auf 12 m Tiefe werden die Baulinien rechtwinklig abgedreht.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung der westlichen Baulinie der Haldenstraße von der Friesenbergstraße etwa 44 m südlich wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.